



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.s@bmj.gv.at, team.z@bmj.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14.10.2020

Stellungnahme zum Paket Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz HINBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum veröffentlichten Entwurf des Gesetzespakets gegen Hass im Netz (HiNBG) übermitteln wir folgende

STELLUNGNAHME.

Zunächst verweisen wir auf die Stellungnahmen der ISPA sowie des Fachverbandes Telekom und Rundfunk der WKÖ, beiden schließen wir uns vollinhaltlich an. Wir möchten nachstehend konkret auf den vorgeschlagenen § 36b Mediengesetz eingehen, wo in den Erläuterungen ausdrücklich um Rückmeldung im Begutachtungsverfahren ersucht wird.

In § 36b Mediengesetz wird vorgeschlagen:

„Durchsetzung der Einziehung, der Beschlagnahme und der Urteilsveröffentlichung bei Websites gegen Diensteanbieter

§ 36b. Hat der Medieninhaber seinen Sitz im Ausland oder kann der Medieninhaber aus anderen Gründen nicht belangt werden, so hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers im selbstständigen Verfahren dem Hostingdiensteanbieter (§ 16 E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I Nr. 152/2001) die Löschung der betreffenden Stellen der Website (Einziehung oder Beschlagnahme – §§ 33, 33a, 36) oder die Veröffentlichung der Teile des Urteils (§ 34) aufzutragen.“

In den Erläuterungen wird eingeladen, dazu Stellung zu nehmen, neben einem Hostinganbieter auch Zugangsanbieter als Adressaten von Netzsperrern zu verpflichten.

Es ist sowohl rechtlich als auch technisch nicht möglich und auch nicht sinnvoll, Zugangsdienstbetreiber in diese Pflicht zu nehmen:

Zugangsdienstbetreiber stellen einen Zugang zum Internet her und sorgen dafür, dass Datenpakete übermittelt und zugestellt werden. Es ist den Betreibern nach der ePrivacy Richtlinie bzw. dem TKG 2003 sowie der DSGVO untersagt, Inhalte zu speichern oder über die Basisleistung im Netzwerk hinaus einzusehen oder sonst zu verarbeiten. Auch die TSM Verordnung verbietet „deep packet inspection“ im Rahmen der Sicherstellung der Netzneutralität. Darüber hinaus sind weit mehr als 90 Prozent des Internetverkehrs verschlüsselt und können schon deshalb rein technisch nicht von Zugangsdienstbetreibern ausgelesen werden. Es ist daher unmöglich, einzelne Inhalte aus Datenpaketen gezielt herauszusuchen und zu sperren.

Es geht in den im vorliegenden Gesetzesentwurf angesprochenen Sachverhalten jeweils um beleidigende, die Persönlichkeit verletzende Inhalte, also eben um einzelne Postings, Äußerungen etc. Zugangsdienstbetreiber könnten maximal IP Adressen sperren (sofern dies gemäß Artikel 3a TSM Verordnung gesetzlich oder gerichtlich/behördlich angeordnet wäre), was dazu führen würde, dass ganze Webseiten nicht mehr zugänglich wären. Es wäre daher nach allgemeinen rechtlichen Grundlagen in Österreich und auch in Europa nicht verhältnismäßig und nicht angemessen, wegen einzelner Äußerungen ganze Webseiten zu sperren.

Wir setzen als bekannt voraus, dass die Branche seit Jahren in aufwändige und kostenintensive Verfahren von Rechteinhabern gedrängt wird, die gegen urheberrechtswidrige Inhalte im Internet vorgehen und von Zugangsdienstbetreibern Sperren zu diesen Webseiten verlangen. Gegenstand sind strukturell rechtswidrige Webseiten, also solche, die im Ganzen, also der überwiegende Inhalt offensichtlich rechtswidrig sind. Einzelne rechtswidrige Inhalte sind hier nicht umfasst. Aus den oben genannten Gründen in der TSM Verordnung dürfen Netzbetreiber – selbst wenn sie die strukturelle Rechtswidrigkeit grundsätzlich anerkennen – keine IP Sperren vornehmen ohne dass diese gerichtlich angeordnet sind. So entsteht eine unzumutbare Situation, insbesondere werden unnötige und auch hohe Kosten verursacht. Dies wird nun durch die allgemeine wirtschaftliche Lage, die auch die Netzbetreiber in Österreich massiv trifft, noch einmal verschärft. Wir verweisen hier auf das von der Branche und auch von der RTR entwickelte und bereits auch Ihrem Haus bekannte Verfahren für Netzsperrern hin, wonach die Telekom Control Kommission als zuständige Behörde mit richterlichem Einschlag entsprechend eingebunden ist. Die Netzbetreiber haben in den vergangenen Monaten bewiesen, dass sie die kritische Infrastruktur der Telekomnetze in Österreich zu jeder Zeit höchst verfügbar und höchst performant gehalten haben. Jegliche Kostenbelastung ist abzulehnen, vielmehr braucht es aktive Unterstützung seitens Politik und Gesetzgebung, die Betreiber in ihrem Bemühen, die Infrastruktur in Österreich fit zu halten. Dazu gehören zumindest kostensenkende Maßnahmen, jedenfalls keine kostensteigernde bzw. kostenverursachende Maßnahmen wie die hier vorgeschlagene. Wir ersuchen daher – von jeglicher Netzsperrernregelung abzusehen bzw. wenn, dann das genannte Verfahren im Gesetz zu verankern. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass wir eine solche Verpflichtung im öffentlichen Interesse erbringen würden, wofür den Betreibern nach der gängigen Judikatur des VfGH Kostenersatz zustehen würde. Dieser wäre ebenfalls – und zwar im TKG – vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Hutchison Drei Austria GmbH